



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

An das
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des
Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Nur per Mail an:
elisabeth.breitenstein@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<https://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 13.05.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Informationssicherheitsgesetzes Sachsen-Anhalt (InfSG LSA); Ihr Anhörungersuchen vom 21. April 2026

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Haller,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT) und des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Informationssicherheitsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (InfSG LSA) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des Gesetzes, das Niveau der Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt zu erhöhen. Die Gewährleistung von Informationssicherheit ist eine fundamentale Voraussetzung für eine funktionierende und vertrauenswürdige Verwaltung.

Wir müssen jedoch unseren weiteren Ausführungen voranstellen, dass die gesetzte Stellungnahmefrist bis zum 13.05.2026 – bei einem Anhörungersuchen vom 21.04.2026, welches uns per E-Mail erst am 29.04.2026 erreicht hat – mit zwei Wochen außerordentlich kurz bemessen ist und nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Anhörung nach § 160 KVG LSA erfüllt. Eine derartige Frist erschwert sowohl eine tiefgehende Befassung in Bezug auf die Betroffenheit der kommunalen Ebene als auch eine umfassende Einholung von Hinweisen und Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft erheblich.

Beides ist aus hiesiger Sicht, auch wenn der Entwurf des InfSG-LSA scheinbar formaljuristisch die kommunale Ebene aus dem Anwendungsbereich ausklammert, im Hinblick auf ein Voranbringen der Digitalisierung, insbesondere eine Stärkung der Informationssicherheit dringend geboten. Ein Gesetz, das die Informationssicherheit in Sachsen-Anhalt ganzheitlich stärken will, kann die kommunale Ebene nicht dauerhaft zur Vermeidung von konnexitätsrelevanten Tatbeständen ausklammern.

In der Sache möchten wir auf folgende Punkte eingehen:

1. Anwendungsbereich und Bestimmtheitsgebot (Art. 20 GG)

Der vorliegende Gesetzentwurf definiert in § 2 den Anwendungsbereich und stellt dabei auf den Begriff der „wichtigen Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung“ ab – teils automatisch (oberste Behörden), teils risikobasiert (nachgeordnete Behörden) – und schließt sowohl eine Reihe von Landesstellen als auch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften vollständig aus. Die kommunale Ebene als mittelbare Landesverwaltung wird weder ausdrücklich benannt noch ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine Erläuterung hierzu findet sich lediglich in der Gesetzesbegründung im Abschnitt zur Konnexität. Dort führt der Gesetzgeber aus: *„Das Informationssicherheitsgesetz Sachsen-Anhalt schafft für Kommunen keine Verpflichtungen. Es löst somit keinen finanziellen Ausgleichsanspruch der Kommunen gegenüber dem Land aus.“*

Mit der Nichtbenennung der mittelbaren Landesverwaltung in § 2 InfSG LSA scheint zwar dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) im Hinblick auf den formalen Ausschluss der kommunalen Ebene genüge getan, jedoch ergibt sich im Hinblick auf im Gesetz enthaltene Verordnungsermächtigungen ein differenziertes Bild. In diesen wird der Adressatenkreis u. a. durch die Verwendung von weitreichenderen Begrifflichkeiten wie z. B. in § 4 Abs. 2 Satz 1 InfSG-E *„innerhalb der öffentlichen Stellen des Landes“* nicht hinreichend klar auf Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung beschränkt.

Insoweit sei vorsorglich angemerkt, dass die Vielzahl der Verordnungsermächtigungen im Entwurf und deren Ausgestaltung in deren Bestimmtheit rechtlich bedenklich erscheinen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz selbst sind sehr weit gefasst, so dass bereits jetzt gegenüber dem künftigen Ordnungsgeber eine umfassende Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eingefordert wird.

2. Faktische Adressierung und Konnexität

Das Gesetz schafft Mindeststandards für die unmittelbare Landesverwaltung, die faktisch auch auf die kommunale Ebene ausstrahlen. Dies wird auch in der Gesetzesbegründung deutlich, in der der Gesetzgeber anders als in dem in § 2 InfSG LSA definierten Anwendungsbereich bereits zu Beginn (Abschnitt A. I.) explizit auf den Cyberangriff auf den Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Juli 2021 eingeht. Der Gesetzgeber erkennt also auch auf der kommunalen Ebene das Schutzbedürfnis, nimmt aber den Ausschluss bewusst in Kauf, um Konnexität auslösende Tatbestände zu vermeiden.

Sollte der Gesetzgeber in Zukunft eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die kommunale Ebene in Betracht ziehen – was aus Gründen einer ganzheitlichen Sicherheitsarchitektur zweckdienlich scheint –, so muss dies zwingend unter Beachtung des Konnexitätsprinzips (Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) geschehen.

In diesem Zusammenhang sei insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl der Verordnungsermächtigungen im Gesetzentwurf ebenfalls vorsorglich angemerkt: Ermächtigt ein Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen und könnten diese potenziell neuen Aufgaben für Kommunen begründen, muss bereits das ermächtigende Gesetz selbst die verfassungsrechtlichen Vorgaben

zur Kostentragung (Art. 87 Abs. 3 Verfassung LSA) beachten und absichern. Eine frühzeitige Einbindung der kommunalen Ebene bei der Ausgestaltung etwaiger Rechtsverordnungen auf Grundlage des InfSG LSA erachten wir für dringend geboten.

3. Unterstützungsangebote

Der Gesetzentwurf sieht an verschiedenen Stellen Unterstützungsleistungen innerhalb der nicht näher definierten Stellen der öffentlichen Verwaltung vor. Hervorzuheben ist u. a. die Regelung des **§ 5 Absatz 2 Nummer 8**. Diese weist dem CSIRT (Computer Security Incident Response Team) die Aufgabe zu, Unterstützungsmaßnahmen an „**öffentliche Stellen des Landes**“ hinsichtlich der Überwachung ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse bereitzustellen.

Mit dem Aufbau des CSIRT und der zentralen Stelle im Ministerium bündelt das Land erhebliche fachliche Expertise und personelle Ressourcen im Bereich der Informationssicherheit. Folgt man dem in § 2 InfSG LSA definierte Anwendungsbereich, so lässt dies vermuten, dass die kommunale Ebene von diesem Wissens- und Kompetenzaufbau jedoch strukturell abgekoppelt wird. Statt bestehende Synergien – wie aktuell mit der Einbindung der kommunalen Ebene in das Leistungsspektrum des CERT Nord gegeben – zu nutzen und auszubauen. Dieses etablierte und in der Praxis bewährte Angebot umfasst u. a. Informations- und Warndienste, Schwachstellenmeldungen, BSI-Sicherheitsmitteilungen sowie Alarmierungen bei akuten Gefahrensituationen und wird von den Kommunen aktiv genutzt.

Die bereits bestehenden Unterstützungsangebote dürfen durch die Neuregelung auf keinen Fall in Frage gestellt werden. Wir begrüßen den Erhalt des etablierten Leistungsspektrum des CERT Nord für Kommunen bzw. deren Einbindung. Die Einführung des InfSG LSA darf nicht dazu führen, dass die kommunale Ebene vom Wissens- und Kompetenzaufbau ausgeschlossen wird.

4. Forderung nach Standardisierung unter Beachtung des Konnexitätsprinzips

Wie wir bereits in unserer gemeinsamen Stellungnahme vom 01.09.2025 zum Selbstbefassung der Fraktionen CDU, SPD und FDP (ADrs. 8/AID/68) und in der Anhörung im Ausschuss für Infrastruktur und Digitales im September 2025 ausgeführt haben, befürworten wir als kommunale Spitzenverbände die Einführung von landesweit einheitlichen und verbindlichen Mindeststandards für die Informationssicherheit. Eine solche Standardisierung schafft Rechts- und Planungssicherheit und macht das Sicherheitsniveau unabhängiger von der jeweiligen Haushaltslage einer Kommune.

Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass Kommunen nicht nur im freiwilligen Bereich tätig sind, sondern auch pflichtige Aufgaben des eigenen sowie Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrnehmen. Informationssicherheit ist damit eine gesamtstaatliche Aufgabe. Die Landkreise, Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sind bereit, ihren Teil beizutragen. Dies setzt jedoch voraus, dass gesetzliche Vorgaben praxisnah ausgestaltet werden und ihre Umsetzung durch eine nachhaltige Finanzierung von Land und Bund abgesichert ist.

Losgelöst vom konkreten Gesetzvorhaben bedarf es, um die Digitalisierung der Verwaltung in Sachsen-Anhalt spürbar und erfolgreich voranzutreiben, aus Sicht der Städte, Verbandsgemeinden, Gemeinden und Landkreise ein Umdenken. Anstelle der bisherigen Strategie, Konnexitätsfolgen möglichst zu vermeiden, muss eine gesamtwirtschaftliche Perspektive eingenommen

werden. Die Landkreise, Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt bekennen sich klar zu ihrer Verantwortung und stehen einem grundsätzlichen Strategiewechsel in der Finanzierung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung offen gegenüber.

Für weiterführende Gespräche stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt